

Gesetzentwurf der Bundesregierung

Entwurf eines Dritten Gesetzes zur Änderung des Bundesschuldenwesengesetzes

A. Problem und Ziel

Die Bundesrepublik Deutschland – Finanzagentur GmbH ist als Schuldenmanager des Bundes vom Anwendungsbereich der bank- und kapitalmarktrechtlichen Richtlinien und Verordnungen der Europäischen Union (EU) sowie auch aus dem Anwendungsbereich von Kreditwesengesetz (KWG) und Wertpapierhandelsgesetz (WpHG) ausgenommen. Der Bund als alleiniger Gesellschafter sieht für seine Schuldenverwaltung und Verwaltung von Sondervermögen abhängig von der Vergleichbarkeit der Risiken und Ausgangslagen eine entsprechende Anwendung von bestimmten Sicherungsmaßnahmen für erforderlich an. Daher orientiert sich die Auswahl von Maßnahmen bisher an den vorgenannten gesetzlichen und aufsichtsrechtlichen Regelungen im Sinne einer analogen Anwendung.

Aufgrund der Anforderungen der EU-Datenschutzgrundverordnung (DSGVO) bedarf es spezifizierter gesetzlicher Grundlagen, um auf gesicherter Rechtsgrundlage die von der Finanzagentur von ihren Vertragspartnern erhobenen personenbezogenen Daten verarbeiten zu können. Das trifft neben der Überprüfung der Identität der Vertragspartner der Finanzagentur auch die Überprüfung der Geschäfte der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Finanzagentur mit Finanzinstrumenten.

Die Bedeutung der Überprüfung der Identität der Vertragspartner erhält besondere Bedeutung durch die Zuweisung von Aufgaben an die Finanzagentur insbesondere im Schuldenmanagement oder auch bei der Verwaltung des Wirtschaftsstabilisierungsfonds (WSF). Um die Vertragsabschlüsse im Namen des Bundes oder des WSF so gestalten zu können, dass die gewährten Leistungen abgesichert sind, muss die Finanzagentur auch wichtige personenbezogene Daten verarbeiten können. Dabei ist die wichtigste Handlung die Überprüfung der Vertragspartner und die Feststellung von deren Identität, die bereits im Vorfeld des Vertragsabschlusses erfolgen muss, um dann entscheiden zu können, ob und mit welchem Inhalt es zum Vertragsabschluss kommt.

B. Lösung

Bevor es zu Vertragsabschlüssen kommt und unter bestimmten Voraussetzungen auch bei schon bestehenden Verträgen führt die Finanzagentur Maßnahmen zur Analyse und Überprüfung ihrer Kunden und Vertragspartner insbesondere vor

dem Hintergrund der Bekämpfung von strafbaren Handlungen durch. Hierzu zählen schwerpunktmäßig die Verarbeitung von personenbezogenen Daten der Kunden und Vertragspartner sowie der für juristische Personen auftretenden natürlichen Personen und der wirtschaftlich Berechtigten. Darüber hinaus dienen die personenbezogenen Daten auch zur Überprüfung, ob es sich bei einer Person um eine sogenannte politisch exponierte Person (PEP) handelt. Diese Maßnahmen dienen zur Beurteilung der Risiken, die sich aus einer Geschäftsbeziehung für die Finanzagentur ergeben können. Hierbei orientiert sich die Finanzagentur insbesondere an den Vorgaben für die Sorgfaltspflichten des Geldwäschegesetzes (GwG). Betroffen von den Maßnahmen sind insbesondere die im Einzelschuldbuch eingetragenen Kunden, Kontrahenten im institutionellen Geschäft sowie die Antragsteller und Maßnahmenempfänger im Wirtschaftsstabilisierungsfonds (WSF) und Dienstleister im Rahmen der Beschaffung.

Weiter führt die Finanzagentur auch Sicherungsmaßnahmen in Anlehnung an das GwG sowie zur Umsetzung der Richtlinie der Bundesregierung zur Korruptionsprävention in der Bundesverwaltung durch, zum Beispiel die Zuverlässigkeitsprüfung im Hinblick auf Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Finanzagentur sowie in Bezug auf relevante externe Personen. Dabei wird insbesondere bei in die Finanzagentur eintretenden Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern die Identität der Person anhand eines gültigen Ausweisdokuments sowie das Führungszeugnis überprüft.

Zur rechtlichen Absicherung der Handlungen und Maßnahmen der Finanzagentur ist daher das Bundesschuldenwesengesetz (BSchuWG) um entsprechende Regelungen, die den Zweck und den Umfang der Datenerhebung, der Speicherung und Verarbeitung bestimmen, zu ergänzen.

Daneben führt die Finanzagentur mit dem Ziel der sogenannten Wertpapier-Compliance verschiedene Maßnahmen durch, die direkt an ihre Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter adressiert sind. Hierzu zählen insbesondere die Einholung von Anzeigen zu Depots und Vollmachten über Depots, das Führen von Insiderlisten sowie die nachgelagerte Überwachung von persönlichen Geschäften durch Vorlage von Handelsabrechnungen. Bei den Maßnahmen zur Wertpapier-Compliance orientiert sich die Finanzagentur bezogen auf ihre speziellen Aufgaben insbesondere an den Vorgaben des Wertpapierhandelsgesetzes (WpHG), den von der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin) formulierten Mindestanforderungen an die Compliance-Funktion und die weiteren Verhaltens-, Organisations- und Transparenzpflichten für Wertpapierdienstleistungsunternehmen (MaComp) sowie der Marktmissbrauchsverordnung (MAR). Auch für diesen Bereich ist die rechtliche Absicherung der Finanzagentur im Hinblick auf die Spezifizierung der Zwecke und Verarbeitung von personenbezogenen Daten durch Ergänzung des BSchuWG um entsprechende Regelungen erforderlich.

C. Alternativen

Im Falle der Fortführung der bisherigen Praxis würden eventuell bestehende Rechtsunsicherheiten im Hinblick auf die Verarbeitung von personenbezogenen Daten durch die Finanzagentur aufrechterhalten. Die damit verbundenen Rechtsrisiken werden durch die spezifizierten neuen Regelungen im BSchuWG vermieden, da eine eindeutige Zweckbestimmung mit der genauen Bestimmung der Art und Weise der Verarbeitung der Daten in das BSchuWG eingefügt wird.

D. Haushaltsausgaben ohne Erfüllungsaufwand

Die neuen gesetzlichen Regelungen im BSchuWG vollziehen grundsätzlich die bisherige Praxis der Finanzagentur. Daher entstehen weder im Bundeshaushalt zusätzliche Haushaltsausgaben noch entsteht bei der Finanzagentur oder ihren Vertragspartnern zusätzlicher Erfüllungsaufwand.

E. Erfüllungsaufwand

E.1 Erfüllungsaufwand für Bürgerinnen und Bürger

Für Bürgerinnen und Bürger entsteht kein zusätzlicher Erfüllungsaufwand.

E.2 Erfüllungsaufwand für die Wirtschaft

Für die Wirtschaft entsteht kein zusätzlicher Erfüllungsaufwand.

Bürokratiekosten aus Informationspflichten entstehen nicht.

E.3 Erfüllungsaufwand der Verwaltung

Mit den Änderungen des BSchuWG soll die Finanzagentur in die Lage versetzt werden, bereits bestehende Maßnahmen und daraus folgende Prozesse aufgrund einer präziseren Rechtsgrundlage durchzuführen. Grundsätzlich neue Prozesse werden nicht eingeführt. Es wird bei der Durchführung der einzelfallbasierten Prüfungen zu Aufwänden kommen. Diese Aufwände sind aufgrund der Größe der Finanzagentur gering. Die Finanzagentur arbeitet mit einem überschaubaren Kreis von in der Regel ihr bekannten Erwerbern von Bundeswertpapieren zusammen. Damit wird nur eine kleine Anzahl von Prüfungen auftreten. Auch die bisherigen Aufwände für die Mitarbeiter-Compliance werden allenfalls unwesentlich steigen, da nicht zu erwarten ist, dass die Einzelfälle stark ansteigen. Die Aufwände für die Umsetzung der neuen Regelungen sind daher im Verhältnis zu dem Gesamtbudget der Finanzagentur im Bundeshaushalt gering. Aus diesem Grund ist davon auszugehen, dass ein geringer Erfüllungsaufwand bei absehbar niedriger Belastung vorliegen wird.

F. Weitere Kosten

Die Wirtschaft, insbesondere auch der Mittelstand, wird durch die neuen Regelungen im BSchuWG nicht berührt. Nennenswerte Auswirkungen auf das Preisniveau, insbesondere das Verbraucherpreisniveau, sind nicht zu erwarten.

**BUNDESREPUBLIK DEUTSCHLAND
DER BUNDESKANZLER**

Berlin, 5. Februar 2024

An die
Präsidentin des
Deutschen Bundestages
Frau Bärbel Bas
Platz der Republik 1
11011 Berlin

Sehr geehrte Frau Präsidentin,

hiermit übersende ich den von der Bundesregierung beschlossenen

Entwurf eines Dritten Gesetzes zur Änderung des Bundesschuldenwesengesetzes

mit Begründung und Vorblatt (Anlage).

Ich bitte, die Beschlussfassung des Deutschen Bundestages herbeizuführen.

Federführend ist das Bundesministerium der Finanzen.

Der Bundesrat hat in seiner 1041. Sitzung am 2. Februar 2024 beschlossen, gegen den Gesetzentwurf gemäß Artikel 76 Absatz 2 des Grundgesetzes keine Einwendungen zu erheben.

Mit freundlichen Grüßen

Olaf Scholz

Entwurf eines Dritten Gesetzes zur Änderung des Bundesschuldenwesengesetzes

Vom ...

Der Bundestag hat das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Das Bundesschuldenwesengesetz vom 12. Juli 2006 (BGBl. I S. 1466), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 16. Juli 2021 (BGBl. I S. 3372) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. § 1 Absatz 5 bis 8 wird aufgehoben.
2. Folgender Teil 3 wird angefügt:

„Teil 3

Sicherungsmaßnahmen zum Compliance-Management

§ 9

Sicherungsmaßnahmen

(1) Die Bundesrepublik Deutschland – Finanzagentur GmbH hat für die Erfüllung der ihr nach § 1 Absatz 1 übertragenen Aufgaben sowie bei der Erfüllung der Aufgaben, die ihr nach § 1 Absatz 4 gesetzlich übertragen oder durch Beschluss der Gesellschafterversammlung zugewiesen werden oder die ihr durch ein anderes Gesetz übertragen werden, die zum Schutz des Vermögens des Bundes und seiner Sondervermögen erforderlichen Maßnahmen zu treffen. Sie muss über angemessene interne Sicherungsmaßnahmen verfügen, die der Verhinderung von Geldwäsche, Terrorismusfinanzierung und sonstigen strafbaren Handlungen dienen. Interne Sicherungsmaßnahmen können insbesondere sein

1. die Überprüfung von Mitarbeitern und Mitarbeiterinnen auf ihre Zuverlässigkeit durch geeignete Maßnahmen,
2. die erstmalige und laufende Unterrichtung der Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen insbesondere in Bezug auf Typologien und Methoden der Geldwäsche und der Terrorismusfinanzierung einschließlich der Datenschutzbestimmungen und
3. die Einholung von geeigneten Informationen zu Geschäftspartnern und Dienstleistern.

(2) Die Bundesrepublik Deutschland – Finanzagentur GmbH ist befugt, dafür risikobasiert angemessene geschäfts- und kundenbezogene Sicherungssysteme zu schaffen und zu aktualisieren sowie Kontrollen zur Minderung der Risiken von Geldwäsche, Terrorismusfinanzierung und sonstigen strafbaren Handlungen im Sinne von Absatz 1 durchzuführen. Zudem ist sie befugt, Datenverarbeitungssysteme zu betreiben und zu aktualisieren, mittels derer sie in der Lage ist, auffällige Geschäftsbeziehungen und einzelne Transaktionen zu erkennen, die auf Grund des öffentlich und in der Bundesrepublik Deutschland – Finanzagentur GmbH verfügbaren Erfahrungswissens über die Methoden der Geldwäsche, der Terrorismusfinanzierung und über die sonstigen strafbaren Handlungen im Sinne von Absatz 1 im Vergleich zu anderen Geschäftsbeziehungen und Transaktionen als zweifelhaft oder ungewöhnlich anzusehen sind.

(3) Auf die bei Körperschaften, mit deren Trägerschaft die Bundesrepublik Deutschland – Finanzagentur GmbH durch Gesetz beliehen wird, erhobenen personenbezogenen Daten findet Teil 3 dieses Gesetzes entsprechende Anwendung. Die Bundesrepublik Deutschland – Finanzagentur GmbH ist berechtigt, die bei ihrer Tätigkeit für diese Körperschaften anfallenden personenbezogenen Daten zu verarbeiten.

§ 10

Verarbeitung personenbezogener Daten durch die Bundesrepublik Deutschland – Finanzagentur GmbH

(1) Die Bundesrepublik Deutschland – Finanzagentur GmbH darf die nach den §§ 9, 13 bis 17 erhobenen personenbezogenen Daten nur verarbeiten, soweit dies für Zwecke der Aufgabenwahrnehmung, zum Schutz des Vermögens des Bundes und seiner Sondervermögen, zum Schutz der Integrität und der Reputation des Schuldenwesens und zum Zweck der Durchführung und Umsetzung der Sicherungsmaßnahmen oder für Zwecke der Verhinderung von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung sowie der Bekämpfung von sonstigen strafbaren Handlungen erforderlich ist.

(2) Soweit die Bundesrepublik Deutschland – Finanzagentur GmbH personenbezogene Daten für Zwecke nach Absatz 1 an die zuständigen Staatsanwaltschaften oder Aufsichtsbehörden oder die Personen und Einrichtungen, deren sich die zuständigen Staatsanwaltschaften oder Aufsichtsbehörden bei der Durchführung ihrer Aufgaben bedienen, oder an die Zentralstelle für Finanztransaktionsuntersuchungen übermittelt, besteht keine Pflicht zur Information der betroffenen Person nach Artikel 13 Absatz 3 der Verordnung (EU) 2016/679 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. April 2016 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten, zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung der Richtlinie 95/46/EG (Datenschutz-Grundverordnung) (ABl. L 119 vom 4.5.2016, S. 1; L 314 vom 22.11.2016, S. 72; L 127 vom 23.5.2018, S. 2; L 74 vom 4.3.2021, S. 35) und kein Recht auf Auskunft der betroffenen Person nach Artikel 15 der Verordnung (EU) 2016/679.

(3) Die Absätze 1 und 2 finden entsprechende Anwendung auf Dritte im Sinne von § 11 sowie Dritte im Sinne von § 17.

§ 11

Durchführung durch Dritte

(1) Die Bundesrepublik Deutschland – Finanzagentur GmbH darf die Sicherungsmaßnahmen nach diesem Gesetz auf Grundlage von vertraglichen Vereinbarungen durch einen Dritten durchführen lassen, wenn sie zuvor die Zustimmung des Bundesministeriums der Finanzen eingeholt hat. Die Zustimmung ist insbesondere zu versagen, wenn

1. der Dritte nicht die Gewähr dafür bietet, dass die Sicherungsmaßnahmen ordnungsgemäß durchgeführt werden,
2. die Steuermöglichkeiten der Bundesrepublik Deutschland – Finanzagentur GmbH beeinträchtigt werden oder
3. die Gesellschafterrechte des Bundes und ihre Ausübung durch das Bundesministerium der Finanzen beeinträchtigt werden.

(2) Das Bundesministerium der Finanzen kann die Rückübertragung auf die Bundesrepublik Deutschland – Finanzagentur GmbH jederzeit, insbesondere dann verlangen, wenn der Dritte nicht die Gewähr dafür bietet, dass die Sicherungsmaßnahmen ordnungsgemäß durchgeführt werden.

(3) Die Verantwortung für die Erfüllung der Sicherungsmaßnahmen trägt die Bundesrepublik Deutschland – Finanzagentur GmbH.

§ 12

Private Finanzgeschäfte der Beschäftigten der Bundesrepublik Deutschland – Finanzagentur GmbH

(1) Der Bundesrepublik Deutschland – Finanzagentur GmbH wird die Befugnis eingeräumt, durch betriebsinterne Weisung oder Vereinbarung

1. ihren Beschäftigten und für sie tätigen freien Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern unter Berücksichtigung ihrer ausgeübten Funktion den privaten Handel für eigene oder fremde Rechnung oder im Namen anderer Personen, einschließlich Familienangehöriger, in Finanzinstrumenten im Sinne des § 2 Absatz 4 des Wertpapierhandelsgesetzes zu verbieten, soweit auf Grund der Art der Geschäfte, der Transaktionen oder der Tätigkeit ein Interessenkonflikt zu befürchten ist,
2. für Beschäftigte und für sie tätige freie Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter unter Berücksichtigung ihrer ausgeübten Funktion Anzeigepflichten für private Geschäfte für eigene oder fremde Rechnung oder im Namen anderer Personen, einschließlich Familienangehöriger, in Finanzinstrumenten im Sinne des § 2 Absatz 4 des Wertpapierhandelsgesetzes vorzusehen und den Abschluss solcher Geschäfte nur unter dem Vorbehalt der Zustimmung oder Genehmigung zu erlauben sowie
3. ihren Beschäftigten und für sie tätigen freien Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern unter Berücksichtigung ihrer ausgeübten Funktion zu verbieten, Familienangehörigen zu empfehlen, mit Finanzinstrumenten im Sinne des § 2 Absatz 4 des Wertpapierhandelsgesetzes zu handeln, deren Handel ihnen selbst nach Nummer 1 verboten wurde.

§ 6 Absatz 15 des Wertpapierhandelsgesetzes ist entsprechend anzuwenden. Das Auskunftsverweigerungsrecht besteht nicht für Unterlagen, deren Vorlage die Bundesrepublik Deutschland – Finanzagentur GmbH verlangen kann.

(2) Der Bundesrepublik Deutschland – Finanzagentur GmbH wird die Befugnis eingeräumt, risikobasierte und geschäftsbezogene Sicherungssysteme einzuführen, zu aktualisieren sowie Kontrollen durchzuführen und Insiderlisten zu erstellen, die geeignet sind, Verstöße oder Zuwiderhandlungen der bei der Bundesrepublik Deutschland – Finanzagentur GmbH Beschäftigten gegen die Verbote nach Absatz 1 Nummer 1 oder Artikel 14 der Verordnung (EU) Nr. 596/2014 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. April 2014 über Marktmissbrauch (Marktmissbrauchsverordnung) und zur Aufhebung der Richtlinie 2003/6/EG des Europäischen Parlaments und des Rates und der Richtlinien 2003/124/EG, 2003/125/EG und 2004/72/EG der Kommission (ABl. L 173 vom 12.6.2014, S. 1; L 287 vom 21.10.2016, S. 320; L 306 vom 15.11.2016, S. 43; L 348 vom 21.12.2016, S. 83), die zuletzt durch die Verordnung (EU) 2019/2115 (ABl. L 320 vom 11.12.2019, S. 1) geändert worden ist, zu verhindern oder aufzuklären.

§ 13

Speicherung und Verarbeitung personenbezogener Daten

(1) Die Bundesrepublik Deutschland – Finanzagentur GmbH darf personenbezogene Daten der in § 12 Absatz 1 Satz 1 genannten Personen zur Durchsetzung der nach § 12 Absatz 1 Satz 1 erlassenen betriebsinternen Weisungen oder Vereinbarungen sowie zu den in § 12 Absatz 1 und 2 genannten Zwecken nur verarbeiten, soweit dies erforderlich ist. Dies umfasst

1. den oder die Vornamen und den Nachnamen,
2. den Geburtsort,
3. das Geburtsdatum,
4. die Staatsangehörigkeit,
5. die Wohnanschrift,

6. die Kontoverbindung einschließlich der Depotnummer und der bestehenden Depot- und Vollmachtsanzeigen,
7. die Wertpapierkennnummer sowie die Internationale Wertpapierkennnummer des zu meldenden Finanzinstruments,
8. den Handelsplatz und
9. das Datum sowie die Uhrzeit der Auftragserteilung und der Ausführung.

(2) Die Bundesrepublik Deutschland – Finanzagentur GmbH darf personenbezogene Daten im Sinne von Absatz 1 Satz 2 Nummer 1 bis 5 von Dritten nur verarbeiten, soweit dies für die in § 12 Absatz 1 und 2 genannten Zwecke erforderlich ist.

(3) Die nach Absatz 1 verarbeiteten Daten sind spätestens fünf Jahre nach dem Ende des Kalenderjahres zu löschen, in dem die Daten erhoben wurden. Die Daten auf nach § 12 Absatz 2 erstellten Insiderlisten, einschließlich der dazu nach Absatz 1 erhobenen Daten, sind spätestens fünf Jahre nach dem Ende des Kalenderjahres zu löschen, in dem die Insiderliste geschlossen wurde. Daten, die für Sicherungsmaßnahmen oder Kontrollen nach § 12 Absatz 2 verarbeitet wurden, sind spätestens fünf Jahre nach dem Ende des Kalenderjahres zu löschen, in dem die jeweilige Sicherungsmaßnahme beendet oder die Kontrolle abgeschlossen wurde.

§ 14

Allgemeine Sorgfaltspflichten

Die Bundesrepublik Deutschland – Finanzagentur GmbH ist befugt, insbesondere die folgenden allgemeinen Sorgfaltspflichten risikobasiert umzusetzen:

1. die Identifizierung des Vertragspartners, Verfügungsberechtigten und gegebenenfalls der für diese auftretenden Personen sowie der gesetzlichen Vertreter nach § 15 Absatz 1 bis 3,
2. die Klärung, ob der Vertragspartner oder Verfügungsberechtigte für einen wirtschaftlich Berechtigten handelt, und, soweit einschlägig, die Identifizierung des wirtschaftlich Berechtigten nach § 15 Absatz 4; dies umfasst in Fällen, in denen der Vertragspartner oder Verfügungsberechtigte keine natürliche Person ist, die Befugnis, die Eigentums- und Kontrollstruktur des Vertragspartners oder Verfügungsberechtigten in Erfahrung zu bringen,
3. die Feststellung mit Hilfe risikobasierter Verfahren, ob es sich bei dem Vertragspartner oder Verfügungsberechtigten oder dem wirtschaftlich Berechtigten um eine politisch exponierte Person, um ein Familienmitglied oder um eine bekanntermaßen nahestehende Person handelt,
4. die Einholung von Informationen über Herkunft der Zahlungen, die im Rahmen der Geschäftsbeziehung oder Transaktion eingesetzt werden, die Herkunft der Vermögenswerte sowie des Vermögens des Vertragspartners oder Verfügungsberechtigten und eines gegebenenfalls wirtschaftlich Berechtigten,
5. die Einholung von Informationen über die Gründe für eine geplante oder durchgeführte Transaktion,
6. die Einholung von Informationen über die geplante Verwendung der Zahlungen und Vermögenswerte, die im Rahmen der Transaktion oder Geschäftsbeziehung eingesetzt werden,
7. die kontinuierliche Überwachung der Geschäftsbeziehung einschließlich der Transaktionen, die in ihrem Verlauf durchgeführt werden,
8. die risikobasierte Aktualisierung der zu einer Geschäftsbeziehung eingeholten Daten,
9. die Risikoklassifizierung von Geschäftsbeziehungen.

§ 15

Identifizierung; Erhebung von Angaben zum Zweck der Identifizierung

(1) Die Bundesrepublik Deutschland – Finanzagentur GmbH ist befugt, Vertragspartner, Verfügungsberechtigte und die gegebenenfalls für diese auftretenden Personen sowie gesetzliche Vertreter und wirtschaftlich Berechtigte anlässlich der Begründung einer Geschäftsbeziehung oder der Durchführung einer Transaktion oder im Rahmen von Aktualisierungen zu identifizieren, indem sie die Angaben nach Absatz 3 und 4 erhebt und diese nach § 16 überprüft.

(2) Von einer Identifizierung kann abgesehen werden, wenn die Bundesrepublik Deutschland – Finanzagentur GmbH die zu identifizierende Person bereits bei früherer Gelegenheit im Rahmen der Erfüllung ihrer Sorgfaltspflichten identifiziert hat und die dabei erhobenen Angaben nach § 19 aufgezeichnet hat. Eine erneute Identifizierung ist durchzuführen, wenn die Bundesrepublik Deutschland – Finanzagentur GmbH auf Grund der äußeren Umstände Zweifel hegen muss, ob die bei der früheren Identifizierung erhobenen Angaben weiterhin zutreffend sind.

(3) In Bezug auf Vertragspartner, Verfügungsberechtigte sowie gesetzliche Vertreter und gegebenenfalls jeweils für diese auftretende Personen darf die Bundesrepublik Deutschland – Finanzagentur GmbH zum Zweck der Identifizierung folgende Angaben verarbeiten:

1. bei einer natürlichen Person:

- a) den oder die Vornamen und den Nachnamen,
- b) den Geburtsort,
- c) das Geburtsdatum,
- d) die Staatsangehörigkeit,
- e) die Wohnanschrift oder, sofern kein fester Wohnsitz mit rechtmäßigem Aufenthalt in der Europäischen Union besteht, die postalische Anschrift, unter der der Vertragspartner sowie die gegenüber der Bundesrepublik Deutschland – Finanzagentur GmbH auftretende Person erreichbar ist,
- f) vollständige Kopien von Ausweisdokumenten und
- g) den Nachweis der Berechtigung bei auftretenden Personen,

2. bei einer juristischen Person oder bei einer Personengesellschaft:

- a) die Firma, den Namen oder die Bezeichnung,
- b) die Rechtsform,
- c) die Registernummer, falls vorhanden,
- d) die Anschrift des Sitzes oder der Hauptniederlassung und
- e) die Namen der Mitglieder des Vertretungsorgans oder die Namen der gesetzlichen Vertreter und, sofern ein Mitglied des Vertretungsorgans oder der gesetzliche Vertreter eine juristische Person ist, von dieser juristischen Person die Daten nach den Buchstaben a bis d.

(4) In Bezug auf einen wirtschaftlich Berechtigten darf die Bundesrepublik Deutschland – Finanzagentur GmbH zum Zweck der Identifizierung dessen Vor- und Nachnamen, das Geburtsdatum, den Geburtsort und die Anschrift des wirtschaftlich Berechtigten verarbeiten.

(5) Vertragspartner oder Verfügungsberechtigte der Bundesrepublik Deutschland – Finanzagentur GmbH sowie des Bundes und seiner Sondervermögen im Rahmen der Aufgaben der Bundesrepublik Deutschland – Finanzagentur GmbH haben ihr die Informationen und Unterlagen zur Verfügung zu stellen, die zur Identifizierung nach § 15 und 16 erforderlich sind. Ergeben sich im Laufe der Geschäftsbeziehung Änderungen, haben die Vertragspartner oder Verfügungsberechtigten diese Änderungen unverzüglich der

Bundesrepublik Deutschland – Finanzagentur GmbH anzuzeigen. Vertragspartner oder Verfügungsberechtigte haben gegenüber der Bundesrepublik Deutschland – Finanzagentur GmbH offenzulegen, ob sie die Geschäftsbeziehung oder die Transaktion für einen wirtschaftlich Berechtigten aufnehmen, fortsetzen oder abwickeln wollen. Mit der Offenlegung haben sie der Bundesrepublik Deutschland – Finanzagentur GmbH auch die Identität des wirtschaftlich Berechtigten nachzuweisen.

§ 16

Überprüfung von Angaben zum Zweck der Identifizierung

(1) Die Überprüfung der nach § 15 Absatz 3 verarbeiteten Angaben zum Vertragspartner oder Verfügungsberechtigten oder gesetzlichen Vertreter und die gegebenenfalls für diese jeweils auftretenden Personen darf bei natürlichen Personen erfolgen anhand

1. eines gültigen amtlichen Ausweises, der ein Lichtbild des Inhabers enthält und mit dem die Pass- und Ausweispflicht im Inland erfüllt wird, insbesondere eines inländischen oder nach ausländerrechtlichen Bestimmungen anerkannten oder zugelassenen Passes, Personalausweises oder Pass- oder Ausweiser-satzes oder
2. weiterer nach § 12 Absatz 1 des Geldwäschegesetzes vorgesehener Identifizierungsverfahren.

(2) Die Überprüfung der nach § 15 Absatz 3 verarbeiteten Angaben zum Vertragspartner oder Verfügungsberechtigten und den gegebenenfalls für diesen auftretenden Personen sowie gesetzlichen Vertreter kann bei juristischen Personen oder bei Personengesellschaften erfolgen anhand

1. eines Auszuges aus dem Handels- oder Genossenschaftsregister oder aus einem vergleichbaren amtlichen Register oder Verzeichnis,
2. von Gründungsdokumenten oder von gleichwertigen beweiskräftigen Dokumenten oder
3. einer eigenen dokumentierten Einsichtnahme des Verpflichteten in die Register- oder Verzeichnisdaten.

(3) Zur Überprüfung der nach § 15 Absatz 4 verarbeiteten Angaben zu wirtschaftlich Berechtigten ist die Bundesrepublik Deutschland – Finanzagentur GmbH befugt, Angaben aus dem Transparenzregister einzuholen und zu verarbeiten, um sich zu vergewissern, dass die Angaben zutreffend sind.

§ 17

Erfüllung der Sorgfaltspflichten durch Dritte

(1) Zur Erfüllung der allgemeinen Sorgfaltspflichten nach § 14 kann die Bundesrepublik Deutschland – Finanzagentur GmbH mit vorheriger Zustimmung des Bundesministeriums der Finanzen auf Dritte zurückgreifen.

(2) Wenn die Bundesrepublik Deutschland – Finanzagentur GmbH auf Dritte zurückgreift, muss sie sicherstellen, dass die Dritten

1. bei der Identifizierung von im Inland ansässigen Personen den Vorschriften des Geldwäschegesetzes entsprechen,
2. die Informationen einholen, die für die Durchführung der Sorgfaltspflichten nach § 14 notwendig sind, und
3. ihr diese Informationen unverzüglich und unmittelbar übermitteln.

Die Bundesrepublik Deutschland – Finanzagentur GmbH ist befugt, angemessene Schritte zu unternehmen, um zu gewährleisten, dass die Dritten ihr auf ihre Anforderung hin unverzüglich Kopien derjenigen Dokumente zur Verfügung stellen, die zur Feststellung und Überprüfung der Identität des Vertragspartners oder Verfügungsberechtigten und der gegebenenfalls für diese auftretenden Personen sowie gesetzlichen Vertreter und eines etwaigen wirtschaftlich Berechtigten erforderlich sind. Dies umfasst, soweit verfügbar, die

Vorlage von Informationen, die mittels elektronischer Identifizierungsverfahren nach § 16 Absatz 1 Nummer 2 eingeholt wurden, sowie von anderen für die Identitätsprüfung erforderlichen Unterlagen. Die Dritten sind befugt, zu diesem Zweck Kopien von Ausweisdokumenten zu erstellen und an die Bundesrepublik Deutschland – Finanzagentur GmbH weiterzuleiten.

(3) Durch die Übertragung der allgemeinen Sorgfaltspflichten nach Absatz 1 dürfen nicht beeinträchtigt werden

1. die Erfüllung der Pflichten nach diesem Gesetz durch die Bundesrepublik Deutschland – Finanzagentur GmbH,
2. die Steuerungs- oder Kontrollmöglichkeiten der Geschäftsführung der Bundesrepublik Deutschland – Finanzagentur GmbH und
3. die Gesellschafterstellung des Bundes und die Aufsicht des Bundesministeriums der Finanzen über die Bundesrepublik Deutschland – Finanzagentur GmbH.

(4) Die Verantwortung für die Erfüllung der Sorgfaltspflichten trägt die Bundesrepublik Deutschland – Finanzagentur GmbH.

§ 18

Besondere Aufzeichnungspflichten

(1) Die Bundesrepublik Deutschland – Finanzagentur GmbH darf im Rahmen der Wahrnehmung der ihr übertragenen Aufgaben und zum Schutz des Vermögens des Bundes und seiner Sondervermögen die erforderlichen Maßnahmen treffen. Dazu darf sie die mit den an der Anbahnung oder dem Abschluss von Handelsgeschäften beteiligten Geschäfts- oder Verhandlungspartnern geführten Telefongespräche und die mit ihnen ausgetauschte elektronische Kommunikation, auch soweit sie über von Dritten betriebene Systeme geführt wird, aufzeichnen; dies gilt auch, wenn das Telefongespräch oder die elektronische Kommunikation nicht zum Abschluss eines Handelsgeschäfts führt. Zur Erfüllung dieser Aufgabe ist die Bundesrepublik Deutschland – Finanzagentur GmbH befugt, den Namen und die Kontaktdaten der an der Kommunikation Beteiligten, das Datum und die Uhrzeit sowie den Inhalt des Gesprächs zu erheben und zu speichern. Die Bundesrepublik Deutschland – Finanzagentur GmbH informiert ihre Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter und die jeweiligen Geschäfts- und Verhandlungspartner vorab in geeigneter Weise über die Aufzeichnungen.

(2) Das Grundrecht des Fernmeldegeheimnisses nach Artikel 10 des Grundgesetzes wird durch Absatz 1 Satz 2 und 3 eingeschränkt.

(3) Die gespeicherten Aufzeichnungen sind durch geeignete technische und organisatorische Maßnahmen gegen nachträgliche Verfälschung, unberechtigten Zugriff und unbefugte Verwendung zu sichern. Sie dürfen durch die Bundesrepublik Deutschland – Finanzagentur GmbH nur für folgende Zwecke ausgewertet und verwendet werden:

1. zur Aufklärung des Sachverhalts
 - a) im Falle von Unklarheiten über das Zustandekommen eines Handelsgeschäfts oder über dessen Inhalt oder
 - b) bei Anhaltspunkten für das Vorliegen strafbaren Verhaltens, das insbesondere geeignet ist, das Vermögen des Bundes und seiner Sondervermögen zu schädigen,
2. soweit sich bei der Auswertung der Aufzeichnungen der Verdacht strafbaren Verhaltens bestätigt hat,
 - a) zur Weitergabe zur Durchführung weiterer interner Untersuchungen und
 - b) zur Weitergabe an die zuständigen Strafverfolgungsbehörden sowie
3. zu Beweis Zwecken bei der Verfolgung und Durchsetzung zivilrechtlicher Ansprüche.

Die Aufzeichnungen dürfen insbesondere nicht über die in Satz 2 genannten Zwecke hinaus zur Leistungs- und Verhaltenskontrolle der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter durch die Bundesrepublik Deutschland – Finanzagentur GmbH verwendet werden. Die Auswertung der Aufzeichnungen darf nur durch von der Bundesrepublik Deutschland – Finanzagentur GmbH gesondert zu benennende Mitarbeiterinnen oder Mitarbeiter erfolgen. Anlass, Zweck, Datum und Uhrzeit, die die Auswertung durchführenden Mitarbeiterinnen oder Mitarbeiter und die Ergebnisse der Auswertung sind zu dokumentieren.

(4) Für die zur Dokumentation der Auswertung nach Absatz 3 Satz 5 erstellten Unterlagen gilt Absatz 3 Satz 1 und 2 Nummer 2 und 3 entsprechend. Zum Zweck der Verfolgung und Durchsetzung zivilrechtlicher Ansprüche des Bundes dürfen die Unterlagen durch die Bundesrepublik Deutschland – Finanzagentur GmbH an die jeweils zuständigen öffentlichen Stellen des Bundes übermittelt und von diesen verarbeitet werden.

§ 19

Aufzeichnungs- und Aufbewahrungspflicht

(1) Die Bundesrepublik Deutschland – Finanzagentur GmbH bewahrt die Aufzeichnungen und sonstigen Belege nach den §§ 9 bis 11 und 14 bis 18 für die Dauer von fünf Jahren auf; nach Ablauf der Frist sind sie zu löschen. Sehen andere gesetzliche Bestimmungen über Aufzeichnungs- und Aufbewahrungspflichten eine längere Frist vor, sind die in Satz 1 genannten Aufzeichnungen und sonstigen Belege spätestens nach Ablauf von zehn Jahren zu löschen.

(2) Die Aufbewahrungsfrist beginnt mit dem Schluss des Kalenderjahres, in dem die Geschäftsbeziehung endet oder die jeweilige Sicherungsmaßnahme im Sinne des § 12 Absatz 2 beendet wird oder die Kontrolle abgeschlossen wurde. Erfolgen Aktualisierungen der Daten, beginnt für den Altdatensatz die Aufbewahrungsfrist erneut zu laufen.

(3) Aufzeichnungen nach § 18 Absatz 1 sind vor Ablauf der in Absatz 1 und 2 genannten Frist zu löschen, wenn ihre Aufbewahrung zum Schutz des Vermögens des Bundes und seiner Sondervermögen nicht mehr erforderlich ist.

§ 20

Freistellung von der Verantwortlichkeit

(1) Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sowie Mitglieder der Geschäftsführung der Bundesrepublik Deutschland – Finanzagentur GmbH, die Sachverhalte, die auf Geldwäsche, Terrorismusfinanzierung oder eine sonstige strafbare Handlung hindeuten könnten, an die Zentralstelle für Finanztransaktionen oder andere zuständige staatliche Stellen melden oder eine Strafanzeige nach § 158 der Strafprozessordnung erstatten, dürfen deshalb nicht nach zivilrechtlichen oder strafrechtlichen Vorschriften verantwortlich gemacht werden, es sei denn, die Meldung oder Strafanzeige ist vorsätzlich oder grob fahrlässig unwahr erstattet worden.

(2) Absatz 1 gilt auch, wenn

1. Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sowie Mitglieder der Geschäftsführung einen Sachverhalt dem Bundesministerium der Finanzen oder einer Stelle melden, die unternehmensintern für die Entgegennahme einer solchen Meldung zuständig ist, und
2. Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter oder Mitglieder der Geschäftsführung oder die Bundesrepublik Deutschland – Finanzagentur GmbH einem Auskunftsverlangen von zuständigen Strafverfolgungsbehörden oder anderen zuständigen staatlichen Stellen nachkommen.“

Artikel 2

Dieses Gesetz tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft.

Begründung

A. Allgemeiner Teil

I. Zielsetzung und Notwendigkeit der Regelungen

Die Bundesrepublik Deutschland – Finanzagentur GmbH (nachfolgend nur noch Finanzagentur) ist als Schuldenmanager des Bundes vom Anwendungsbereich der bank- und kapitalmarktrechtlichen Richtlinien und Verordnungen der Europäischen Union (EU) und auch aus dem Anwendungsbereich von Kreditwesengesetz (KWG) und Wertpapierhandelsgesetz (WpHG) ausgenommen (vergleiche § 1 Absatz 3 BSchuWG i. V. m. § 2 Absatz 1 Nummer 3a und Absatz 6 Nummer 3 KWG und § 3 Absatz 1 Nummer 5 WpHG). Daher ist die Finanzagentur auch nicht Verpflichtete i. S. d. § 2 des Geldwäschegesetzes (GwG). Diesen Gesetzen unterliegt die Finanzagentur nicht.

Beispielsweise wurde im Zuge der GwG-Novelle aus dem Jahr 2017 die Finanzagentur gezielt aus dem Anwendungsbereich des GwG herausgenommen mit dem Verweis auf die geänderte Risikosituation im Einzelschuldbuch, während in der Drucksache des Deutschen Bundestags Nummer 18/11555 auf Seite 106 die Erwartung ausgesprochen wurde: „Die Verpflichtung der Finanzagentur nach dem Geldwäschegesetz ist insoweit nicht mehr geboten. Der Bund als alleiniger Gesellschafter wird aber eine entsprechende Anwendung von vergleichbaren Sicherungsmaßnahmen im erforderlichen Maße sicherstellen, und das Bundesministerium der Finanzen wird dies im Rahmen seiner Rechts- und Fachaufsicht über die Finanzagentur überwachen.“ Abhängig von der Vergleichbarkeit der Risiken und Ausgangslagen, orientierte sich die Auswahl von Compliance-Maßnahmen bisher an den vorgenannten gesetzlichen und aufsichtsrechtlichen Regelungen im Sinne einer sogenannten analogen Anwendung. Dazu hat der Bund in seiner Eigenschaft als Alleingesellschafter der Finanzagentur die Anwendung einer Vielzahl von Regelungen, Rundschreiben und ähnlichen Veröffentlichungen der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin) durch die Geschäftsanweisung für die Geschäftsführung und sonstige Beschlüsse der Gesellschafterversammlung aufgegeben. Das betrifft in erster Linie die Mindestanforderungen an das Risikomanagement (MaRisk) sowie die Mindestanforderungen an die Compliance-Funktion und weitere Verhaltens-, Organisations- und Transparenzpflichten (MaComp) der BaFin in der jeweils geltenden Fassung.

Aufgrund der Anforderungen der EU-Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) sieht die Finanzagentur die bisherigen Rechtsgrundlagen, aufgrund derer sie im institutionellen Geschäft mit ihren Vertragspartnern die Vorgaben zur Compliance angewendet hat, nicht mehr für ausreichend an. Daher ist fraglich, ob die Finanzagentur noch auf einer hinreichend spezifizierten Rechtsgrundlage personenbezogene Daten verarbeitet. Dabei umfasst der im BSchuWG verwendete Begriff „verarbeiten“ auch „erheben“ und „speichern“ personenbezogener Daten im Sinne von Artikel 4 Nummer 2 DSGVO. Das trifft sowohl für den Bereich der Compliance-Maßnahmen zu, dem die Überprüfung der Geschäfte der Mitarbeiter der Finanzagentur mit Finanzinstrumenten zugeordnet ist als auch den Bereich der Compliance-Maßnahmen, dem die Überprüfung der Identität der Vertragspartner der Finanzagentur zugeordnet ist.

Die Bedeutung der Überprüfung der Identität der Vertragspartner erhält besondere Bedeutung durch die Zuweisung von Aufgaben an die Finanzagentur zum Beispiel zur Durchführung der nach dem Wirtschaftsstabilisierungsfondsgesetz zu gewährenden Leistungen. Um die Vertragsabschlüsse im Namen des Wirtschaftsstabilisierungsfonds (WSF) so gestalten zu können, dass die gewährten Leistungen abgesichert sind, muss die Finanzagentur auch wichtige personenbezogene Daten verarbeiten können. Dazu besteht nach dem StFG, der WSF-ÜV und der WSF-DV eine hinreichende Grundlage für die Verarbeitung von personenbezogenen Daten für den Inhalt des Vertrages und seine Gestaltung beim Abschluss. Nicht explizit erfasst wird hingegen die Überprüfung im Vorfeld des Vertragsabschlusses. Dabei ist die wichtigste Handlung die Überprüfung der Vertragspartner und die Feststellung von deren Identität, die bereits im Vorfeld des Vertragsabschlusses erfolgen muss, um dann entscheiden zu können, ob und mit welchem Inhalt es zum Vertragsabschluss kommt.

Bevor es zu Vertragsabschlüssen kommt und unter bestimmten Voraussetzungen auch bei schon bestehenden Verträgen führt die Finanzagentur Maßnahmen zur Analyse und Überprüfung ihrer Kunden und Vertragspartner vor dem Hintergrund der Bekämpfung von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung durch. Hierzu zählen insbesondere die Einholung von personenbezogenen Daten der Kunden und Vertragspartner sowie der für juristische Personen auftretenden natürlichen Personen. Darüber hinaus dienen die personenbezogenen Daten auch zur Überprüfung, ob es sich bei einer Person um eine sogenannte politisch exponierte Person (PEP) handelt. Diese Maßnahmen dienen zur Beurteilung der Risiken, die sich aus einer Geschäftsbeziehung für die Finanzagentur ergeben können. Hierbei orientiert sich die Finanzagentur insbesondere an den Vorgaben für die Sorgfaltspflichten des Geldwäschegesetzes (GwG). Betroffen von den Maßnahmen sind insbesondere die im Einzelschuldbuch eingetragenen Kunden, Kontrahenten im institutionellen Geschäft sowie die Antragsteller und Maßnahmenempfänger im Wirtschaftsstabilisierungsfonds (WSF). Weiter führt die Finanzagentur auch interne Sicherungsmaßnahmen in Anlehnung an das GwG sowie zur Umsetzung der Richtlinie der Bundesregierung zur Korruptionsprävention in der Bundesverwaltung durch, zum Beispiel die Zuverlässigkeitsprüfung im Hinblick auf Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Finanzagentur.

Daneben führt die Finanzagentur mit dem Ziel der sogenannten Wertpapier-Compliance verschiedene Maßnahmen durch, die direkt an ihre Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter adressiert sind. Hierzu zählen insbesondere die Einholung von Anzeigen zu Depots und Vollmachten über Depots, das Führen von Insiderlisten sowie die nachgelagerte Überwachung von persönlichen Geschäften durch Vorlage von geeigneten Unterlagen. Bei den Maßnahmen zur Wertpapier-Compliance orientiert sich die Finanzagentur insbesondere an den Vorgaben des Wertpapierhandelsgesetzes (WpHG), den von der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin) formulierten Mindestanforderungen an die Compliance-Funktion und die weiteren Verhaltens-, Organisations- und Transparenzpflichten für Wertpapierdienstleistungsunternehmen (MaComp) sowie der Marktmissbrauchsverordnung (MAR).

Zur Verhinderung und Aufdeckung von Straftaten in Anlehnung an die Vorgaben des § 25h KWG (Kreditwesengesetz) und die Richtlinie der Bundesregierung zur Korruptionsprävention in der Bundesverwaltung sowie zur Umsetzung der Mindestanforderungen an das Risikomanagement (MaRisk) der BaFin werden darüber hinaus weitere Maßnahmen von Compliance durchgeführt. Hierzu zählen beispielhaft das Regulatorische Monitoring sowie die Kenntnisnahme und Genehmigung von Einladungen und Geschenken. Um die Compliance-Prozesse der Finanzagentur rechtlich besser abzusichern, ist eine ausdrückliche Rechtsgrundlage für das Verarbeiten personenbezogener Daten im BSchWVG zu schaffen.

II. Wesentlicher Inhalt des Entwurfs

Eine wichtige gesetzliche Regelung der Compliance-Funktion der Finanzagentur ist die Beschränkung der privaten Handelsgeschäfte in Finanzmarktinstrumenten ihrer Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter. Mit der Einführung einer gesetzlichen Regelung erhalten die insoweit bereits bestehenden betriebsinternen Vorgaben der Finanzagentur eine zuverlässigere rechtliche Handlungsbasis. In Ausführung dieser Zwecke wird der Finanzagentur die Befugnis eingeräumt, den Handel der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in bestimmten Finanzinstrumenten zu untersagen. Darüber hinaus wird die Befugnis zu Meldepflichten festgelegt, die die Finanzagentur allerdings mit zusätzlichen betriebsinternen Vorgaben ausfüllen muss. Zum Zwecke der Umsetzung und der Überprüfung, ob die gesetzlichen und betriebsinternen Vorgaben eingehalten werden, erhält die Finanzagentur die gesetzlich ausgeschlossene Befugnis, personenbezogene Daten zu verarbeiten.

Weiter werden die Sicherungsmaßnahmen der Finanzagentur auf eine gesetzliche Basis gestellt und damit rechtlich weiter abgesichert. Die Sicherungsmaßnahmen dienen dem Zweck der Verhinderung von Geldwäsche, Terrorismusfinanzierung und sonstigen strafbaren Handlungen. Dazu gehören auch die gesetzlichen Regelungen, die es der Finanzagentur erlauben, mittels Datenanalysen Risiken zu bestimmen, die von Vertragspartnern und deren Vertretern für die Finanzagentur insbesondere im Hinblick auf Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung ausgehen können. Zur Umsetzung der dazu erforderlichen betriebsinternen Vorgänge und der Überprüfung der Vertragspartner sowie der für diese handelnden natürlichen und juristischen Personen wird der Finanzagentur gesetzlich erlaubt, die erforderlichen personenbezogenen Daten zu verarbeiten.

Im Rahmen der einzurichtenden Sicherungsmaßnahmen wird auch gesetzlich geregelt, wie mit solchen Vorgängen betrauten Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter vor strafrechtlicher Verfolgung zu schützen sind. Auch wird die

Befugnis der Finanzagentur gesetzlich regelt, auf deren Basis die Finanzagentur Erkenntnisse über strafbare Handlungen, insbesondere zu Sachverhalten, die auf Geldwäsche oder Terrorismusfinanzierung schließen lassen, an die zuständigen Staatsanwaltschaften, das Bundesministerium der Finanzen, die Zentralstelle für Finanztransaktionsuntersuchungen und andere staatliche Behörden weitergeben darf.

III. Alternativen

Statt einer spezifizierten Regelung könnte die bisherige Praxis fortgeführt werden. In diesem Falle würden eventuell bestehende Rechtsunsicherheiten im Hinblick auf die Verarbeitung von personenbezogenen Daten durch die Finanzagentur aufrechterhalten. Die damit verbundenen Rechtsrisiken werden durch die neuen Regelungen im BSchuWG vermieden, da eine eindeutige Zweckbestimmung mit der genauen Bestimmung der Art und Weise der Verarbeitung der personenbezogenen Daten in das BSchuWG eingefügt wird.

IV. Gesetzgebungskompetenz

Für die Änderung des BSchuWG steht dem Bund die Gesetzgebungskompetenz kraft Natur der Sache zu. Die Länder sind vom BSchuWG in keiner Weise betroffen. Daher fällt dem Bund die Regelung seines Schuldenwesens in alleiniger Verantwortung zu.

V. Vereinbarkeit mit dem Recht der Europäischen Union und völkerrechtlichen Verträgen

Die Regelungen stehen mit dem Recht der Europäischen Union und mit völkerrechtlichen Verträgen, die die Bundesrepublik Deutschland abgeschlossen hat, im Einklang.

VI. Gesetzesfolgen

1. Rechts- und Verwaltungsvereinfachung

Durch die Regelungen kommt es zu keinen Verwaltungsvereinfachungen.

2. Nachhaltigkeitsaspekte

Der Gesetzesentwurf steht im Einklang mit den Leitgedanken der Bundesregierung zur nachhaltigen Entwicklung im Sinne der nationalen Nachhaltigkeitsstrategie.

3. Haushaltsausgaben ohne Erfüllungsaufwand

Die neuen gesetzlichen Regelungen im BSchuWG vollziehen die bisherige Praxis der „analogen Anwendung“ der unter I. genannten Regelungen durch die Finanzagentur. Daher entstehen weder im Bundeshaushalt zusätzliche Haushaltsausgaben noch entsteht bei der Finanzagentur oder ihren Vertragspartnern zusätzlicher Erfüllungsaufwand.

4. Erfüllungsaufwand

Für Bürgerinnen und Bürger entsteht kein zusätzlicher Erfüllungsaufwand.

Für die Wirtschaft entsteht kein zusätzlicher Erfüllungsaufwand.

Erfüllungsaufwand für den Bund entsteht grundsätzlich nicht. Kommt es zu Mitteilungen der Finanzagentur im Rahmen der vorgesehenen neuen Vorschriften, ist nicht ausgeschlossen, dass dem Bundesministerium der Finanzen ein geringfügiger Erfüllungsaufwand entsteht, der der Höhe nach aber nicht beziffert werden kann.

5. Weitere Kosten

Die Wirtschaft, insbesondere auch die mittelständischen Unternehmen, wird durch die Regelungen nicht belastet.

6. Weitere Gesetzesfolgen

Dieses Gesetz berührt keine gleichstellungspolitischen Aspekte. Der Gesetzentwurf hat keine unmittelbaren Auswirkungen für Verbraucherinnen und Verbraucher und keine Relevanz für die Gleichstellung. Der Gesetzentwurf beeinflusst die Gleichwertigkeit der Lebensverhältnisse der Menschen nicht.

VII. Befristung; Evaluierung

Die neuen Regelungen des BSchuWG sind auf Dauer angelegt und regeln erforderliche Sorgfaltspflichten der Finanzagentur. Daher ist weder eine Befristung noch eine Evaluierung der Regelungen vorgesehen.

B. Besonderer Teil

Zu Artikel 1

Zu Nummer 1

Die bisherigen Vorschriften zu § 1 Absatz 5 bis 8 werden hier aufgehoben und aus systematischen Gründen nach § 18 verschoben.

Zu Nummer 2

Teil 3 des Gesetzes regelt die Pflicht und Befugnisse der Finanzagentur, Maßnahmen im Rahmen eines Compliance-Managements durchzuführen, welche angemessen und risikobasiert im Hinblick auf die gesetzliche Aufgabenerfüllung sind.

Zu § 9

§ 9 bestimmt die Einrichtung eines angemessenen Compliance-Managements durch die Finanzagentur. Zum Schutz des Vermögens des Bundes und seiner Sondervermögen sind die erforderlichen Maßnahmen zu treffen.

Dazu gehören nach Absatz 1 angemessene Sicherungsmaßnahmen, die der Verhinderung von strafbaren Handlungen dienen, die zu einer Gefährdung des Vermögens des Bundes und seiner Sondervermögen führen können. Damit wird auch die Integrität und die Reputation des Schuldenmanagements der Finanzagentur geschützt. Über den Bedarf sowie die Ausgestaltung von Maßnahmen nach dieser Vorschrift entscheidet die Finanzagentur risikobasiert. Hierzu gehört auch die Einrichtung von Kontrollen zur Überprüfung der Maßnahmen sowie die Durchführung von Schulungen für Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen.

Dazu sind ausgehend von den spezifischen Risiken der Finanzagentur risikobasiert erforderliche und angemessene Maßnahmen einzurichten. Die normierte Risikobasierung entspricht somit nicht der Übernahme von nicht für die Finanzagentur geltenden und nicht erforderlichen aufsichtsrechtlichen Standards und Vorgaben für die Kreditwirtschaft. Die Nichtanwendung der Standards der Kreditwirtschaft ist daher auch nicht etwa begründungspflichtig, da sich die Sicherungsmaßnahmen für Compliance-Maßnahmen nur nach diesem Gesetz bestimmen.

Unter Sicherungsmaßnahmen sind insbesondere die Ausarbeitung von internen Grundsätzen, Verfahren und Kontrollen zu verstehen.

Dazu gehört nach Nummer 1 auch die Überprüfung aller bei der Finanzagentur Beschäftigten auf ihre Zuverlässigkeit durch geeignete Maßnahmen. Insbesondere bei in die Finanzagentur eintretenden Beschäftigten kann die Identität der Person anhand eines gültigen Ausweisdokuments überprüft sowie das Führungszeugnis eingeholt werden.

Nach Nummer 3 sind geeignete Maßnahmen insbesondere die Überprüfung des Führungszeugnisses von für die Finanzagentur tätige freie Mitarbeiter. Beim Einsatz von fachlichen Dienstleistern (z. B. Berater oder Projektmanager), Zeitarbeitskräften oder anderen Dienstleistern kann als geeignete Maßnahme nach Nummer 3 insbesondere die Vorlage von Führungszeugnissen der eingesetzten Personen verlangt werden. Vorgelegte Führungszeugnisse können aufbewahrt werden. Sicherungsmaßnahmen zur Verhinderung sonstiger strafbarer Handlungen sind

auch alle Maßnahmen zur Umsetzung der anwendbaren Vorgaben für die Bundesverwaltung zur Korruptionsprävention sowie alle Maßnahmen zur Umsetzung außenwirtschaftsrechtlicher Pflichten.

Gegenstand der Sicherungsmaßnahmen können auch Internet-Recherchen (z. B. durch die Nutzung von Suchmaschinen) sowie die Nutzung kommerzieller Datenbanken mit öffentlich verfügbaren Informationen zu Geschäftspartnern sein, um für eine Geschäftsbeziehung relevante sowie negative öffentliche Informationen zu erkennen und daraus risikobasiert im Rahmen einer Einzelfallentscheidung etwaigen Handlungsbedarf ableiten zu können. Hierzu können insbesondere auch Informationen zu mit einem Geschäftspartner der Finanzagentur verbundenen natürlichen oder juristischen Personen oder Unternehmen zählen sowie Informationen im Rahmen von Sanktionslistenprüfungen. Davon betroffen sein können zum Beispiel bei der Suche nach Informationen zu einem Unternehmen neben den Informationen zu dem Unternehmen selbst auch personenbezogene Daten zu einem gesetzlichen Vertreter und dessen Geschäftspartnern. Darüber hinaus könnten auch Informationen zu Aufsichtsräten des Unternehmens in dem Trefferangebot angezeigt werden. Bei den vorgenannten personenbezogenen Daten handelt es sich um eine nicht abschließende Übersicht, weitere personenbezogene Daten wie beispielsweise Geburtsdaten etc. sind denkbar. Das Ausspielen solcher personenbezogenen Daten durch die kommerziellen Datenbanken/Internet-Recherchen folgen keiner für einen Dritten nachvollziehbaren Logik und können nicht vorab gesteuert werden. Zur nachvollziehbaren Dokumentation der Recherche, beispielsweise im Rahmen eines Bad Press Checks, müssen die Trefferseiten einschließlich der darin enthaltenen personenbezogenen Daten gespeichert werden (zum Beispiel in Form eines PDF-Ausdrucks).

Die Ergebnisse von Recherchen werden von der Finanzagentur bezogen auf die individuelle Geschäftsbeziehung ausgewertet, bewertet und zur Ableitung von risikobasierten Entscheidungen genutzt. Gegenstand der Sicherungsmaßnahmen zur Bekämpfung von sonstigen strafbaren Handlungen kann aus Transparenzgründen auch die Verarbeitung von personenbezogenen Daten Dritter sein, die Beschäftigten der Finanzagentur Geschenke oder Einladungen zukommen lassen.

Darüberhinausgehende Sicherungsmaßnahmen bedürfen, soweit nicht gesetzlich eine Pflicht oder Befugnis eingeräumt wird, einer besonderen Begründung für die spezifischen Risiken der Aufgaben der Finanzagentur und dürfen die Rechte Dritter nicht unangemessen beeinträchtigen.

Mit Absatz 2 wird für die Finanzagentur zur Durchführung dieser Aufgaben eine verbesserte gesetzliche Grundlage geschaffen. Damit wird die Finanzagentur ermächtigt, Sicherungssysteme zu schaffen und zu aktualisieren, mit denen Daten verarbeitet werden können, so dass auch strafbare Handlungen, insbesondere aus dem Bereich der Geldwäsche und der Terrorismusfinanzierung besser erkannt werden können. Damit verbunden ist auch die Einrichtung einer Compliance-Funktion.

Wird die Finanzagentur durch spezielle Gesetze mit der Trägerschaft an anderen öffentlich-rechtlichen Körperschaften beliehen, soll mit Absatz 3 der Teil 3 des BSchuwG auch auf diese Körperschaften zur Anwendung kommen, soweit die Finanzagentur für diese Körperschaften im Rahmen der Beleihung tätig wird. Das ist deshalb erforderlich, weil die Finanzagentur die gesamte technische Abwicklung mit ihren Systemen durchführt und die jeweilige Körperschaft nach außen gegenüber Dritten im Rechtsverkehr vertritt.

Daher muss die Finanzagentur in der Lage sein, die in diesem Rahmen und Zusammenhang erhobenen personenbezogenen Daten zu verarbeiten. Dabei umfasst der Begriff „verarbeiten“ im Sinne von Artikel 4 Nummer 2 DSGVO auch „erheben“ und „speichern“ personenbezogener Daten. In erster Linie ist hier an die Tätigkeit der Finanzagentur für und im Zusammenhang mit der Bundesanstalt für Finanzmarktstabilisierung (FMSA) gedacht, mit deren Trägerschaft die Finanzagentur nach § 3a Absatz 1 Satz 5 des Gesetzes zur Errichtung eines Finanzmarkt- und eines Wirtschaftsstabilisierungsfonds (Stabilisierungsfondsgesetz – StFG) beliehen wurde.

Zu § 10

Absatz 1 bildet die allgemeine Befugnis der Finanzagentur ab, personenbezogene Daten auf Grundlage des BSchuwG auch zum Zweck der Durchführung und Umsetzung der internen Sicherungsmaßnahmen und für Zwecke der Verhinderung von Geldwäsche, Terrorismusfinanzierung und sonstigen strafbaren Handlungen, die insbesondere zu einer Gefährdung des Vermögens des Bundes und seiner Sondervermögen führen können, und zum Schutz der Integrität und der Reputation des Schuldenwesens zu verarbeiten. In Betracht kommen als sonstige strafbare Handlungen insbesondere Korruptionsdelikte, Tatbestände des Insiderhandels und der Marktmanipulation sowie Vermögensdelikte.

Von der Regelung nach Absatz 1 unberührt bleibt die spezielle Ermächtigung für die Aufzeichnung von Handelsgeschäften nach § 18.

Mit Absatz 2 wird die Übermittlung personenbezogener Daten an die zuständigen Staatsanwaltschaften oder Aufsichtsbehörden oder die Personen und Einrichtungen, deren sich die zuständigen Staatsanwaltschaften oder Aufsichtsbehörden bei der Durchführung ihrer Aufgaben bedienen, oder an die Zentralstelle für Finanztransaktionsuntersuchungen zugelassen, indem die Pflicht zur Information der betroffenen Person nach Artikel 13 Absatz 3 der Verordnung (EU) 2016/679 und das Recht auf Auskunft der betroffenen Person nach Artikel 15 der Verordnung (EU) 2016/679 ausdrücklich ausgesetzt wird. Ein Widerspruch nach Artikel 21 Absatz 1 DSGVO in Verbindung mit Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe e und f DSGVO ist daher nicht zulässig.

Soweit sich die Finanzagentur Dritter zur Durchführung bestimmter Aufgaben nach dem BSchuWG bedient, wird mit Absatz 3 bestimmt, dass auf die Dritten die Absätze 1 und 2 zur Anwendung kommen. Damit besteht u. a. auch die Befugnis, Meldungen über einen Verdacht der Geldwäsche/ Terrorismusfinanzierung im Bedarfsfall an die Zentralstelle für Finanztransaktionsuntersuchungen zu übermitteln. Dabei kommen als Dritte insbesondere die Auftragsverarbeiter im Sinne von Artikel 28 DSGVO in Betracht. So wird sichergestellt, dass in einer Vereinbarung gemäß Artikel 28 Absatz 3 DSGVO „Gegenstand und Dauer der Verarbeitung, Art und Zweck der Verarbeitung, die Art der personenbezogenen Daten, die Kategorien betroffener Personen und die Pflichten und Rechte des Verantwortlichen“ festgelegt sind. Eine Auftragsverarbeitung in diesem Sinne liegt vor, wenn personenbezogene Daten durch eine andere Person oder Stelle nach Maßgabe und Weisung der Auftrag gebenden Stelle verarbeitet werden sollen. Eine Auftragsverarbeitung liegt auch vor, wenn die Prüfung oder Wartung von Datenverarbeitungsanlagen oder Softwarepflege im Auftrag vorgenommen wird und dabei der Zugriff auf die personenbezogenen Daten nicht ausgeschlossen werden kann. Werden personenbezogene Daten im Auftrag der Finanzagentur durch andere Personen oder Stellen verarbeitet, bleibt die Finanzagentur für die Einhaltung der Datenschutzvorschriften – auch beim Auftragnehmer – verantwortlich. Die Finanzagentur ist verantwortlich, dass die Erteilung des entsprechenden Auftrags unter Beachtung der Voraussetzungen des Artikel 28 DSGVO erfolgt.

Sofern die Finanzagentur mit weiteren Dritten für eine Verarbeitung gemeinsam verantwortlich („joint controller“) ist, ist ein entsprechender Vertrag zu schließen, der die gemäß Artikel 26 DSGVO genannten Anforderungen erfüllt. Insbesondere sind die Betroffenen über eine gemeinsame Verantwortlichkeit zu informieren und festzulegen, welcher Verantwortliche die Betroffenenrechte erfüllt. Eine gemeinsame Verantwortlichkeit liegt vor, wenn die Finanzagentur mit einem weiteren Unternehmen oder einer weiteren rechtlichen Einheit gemeinsam die Zwecke und Mittel der Verarbeitung festlegt. Dabei ist nicht zwingend erforderlich, dass beide Verantwortlichen gleichzeitig einen Zugriff auf die personenbezogenen Daten haben.

Zu § 11

Unter den engen Voraussetzungen von Absatz 1 kann die Finanzagentur die nach dem BSchuWG vorgegebenen Sicherungsmaßnahmen im Rahmen von vertraglichen Vereinbarungen durch einen Dritten durchführen lassen. Als vertragliche Vereinbarung kommt insbesondere eine Auftragsvereinbarung gemäß Artikel 28 DSGVO in Betracht. Allerdings ist zuvor die Zustimmung des Bundesministeriums der Finanzen einzuholen. Das Bundesministerium der Finanzen hat nach Absatz 1 Satz 2 die Pflicht, die Zustimmung insbesondere in den Fällen zu versagen, wenn der Dritte nicht die Gewähr dafür bietet, dass die Sicherungsmaßnahmen ordnungsgemäß durchgeführt werden, die Steuerungsmöglichkeiten der Finanzagentur beeinträchtigt werden oder die Gesellschafterrechte und deren Ausübung durch das Bundesministerium der Finanzen beeinträchtigt werden. Weiter kann das Bundesministerium der Finanzen nach Absatz 2 die Rückübertragung auf die Finanzagentur verlangen, wenn Sicherungsmaßnahmen nicht wie vereinbart oder gesetzlich vorgegeben durchgeführt werden. Dennoch verbleibt nach Absatz 3 die grundsätzliche Verantwortung für die Erfüllung der Sicherungsmaßnahmen nach dem BSchuWG bei der Finanzagentur.

Zu § 12

Um die Reputation der Finanzagentur zu wahren kann die Finanzagentur ihren Beschäftigten und für sie tätigen freien Mitarbeitern für private Finanzgeschäfte in Finanzinstrumenten Auflagen erteilen. Es ist vom datenschutzrechtlichen Beschäftigtenbegriff auszugehen, der neben den Arbeitnehmern und Arbeitnehmerinnen insbesondere

auch Leiharbeitnehmer und Leiharbeitnehmerinnen umfasst. Dabei kann die Finanzagentur in begründeten Fällen von der Erfassung von Auszubildenden der Finanzagentur während ihrer Ausbildungszeit absehen.

Absatz 1 räumt der Finanzagentur die Befugnis ein, ihren Beschäftigten und für sie tätigen freien Mitarbeitern den Handel für eigene oder fremde Rechnung mit bestimmten Finanzinstrumenten im Rahmen einer betrieblichen Vereinbarung oder durch betriebsinterne Weisung zu verbieten. Dies schließt die Ermächtigung der Finanzagentur ein, Regelungen und Maßnahmen zum Umgang mit Interessenkonflikten durch Beschäftigte oder für sie tätige freie Mitarbeiter zu treffen. Dabei ist der Grundsatz der Verhältnismäßigkeit zu beachten, so dass ein Verbot nur ausgesprochen werden kann, wenn aufgrund der Art der Geschäfte, der Transaktionen oder der Tätigkeit des Beschäftigten ein Interessenkonflikt durch solche privaten Finanzgeschäfte in begründetem Maße zu befürchten ist. Die Finanzagentur hat den Interessenkonflikt festzustellen und gegenüber dem Beschäftigten zu begründen.

Ein Interessenkonflikt wird insbesondere dann anzunehmen sein, wenn Beschäftigte der Finanzagentur mitwirken an der Rechnungsprüfung und Kontrolle eines Emittenten von Finanzinstrumenten im Sinne des § 2 Absatz 4 des Wertpapierhandelsgesetzes oder familiäre oder eine sonstige Verbundenheit zu leitenden natürlichen Personen eines solchen Emittenten unterhalten. Familienangehörige im Sinne der Vorschrift sind insbesondere die Ehegatten und Lebenspartner bzw. Lebenspartnerinnen der Beschäftigten, deren Eltern und Großeltern sowie die leiblichen und adoptierten Kinder der Beschäftigten sowie andere Personen, die ständig im Haushalt der Beschäftigten leben.

Unabhängig von einem Verbot können für die Beschäftigten unter Berücksichtigung ihrer ausgeübten Funktion durch betriebliche Vereinbarung oder durch betriebsinterne Weisung Anzeigepflichten für private Geschäfte vorgesehen werden und die Geschäfte mit einem Zustimmungsvorbehalt belegt werden.

Zur Durchführung der Verbote und der Anzeigepflicht wird die Finanzagentur betriebsinterne Maßnahmen ergreifen, die den Zeitrahmen für die Anzeigepflicht, den gegebenenfalls festzulegenden Schwellenwert und weitere zur Durchführung erforderlichen Maßnahmen bestimmen.

Absatz 2 räumt der Finanzagentur die Befugnis ein, angemessene Sicherungsmaßnahmen zu treffen sowie Kontrollen durchzuführen, die der Verhinderung und Aufklärung von Verstößen der bei ihr Beschäftigten gegen ausgesprochene Handelsbeschränkungen oder Artikel 14 Verordnung (EU) Nr. 596/2014 dienen. Sollte es zu Verstößen kommen, ist die Finanzagentur im Rahmen des Arbeitsrechts berechtigt Sanktionsmaßnahmen gegenüber den Beschäftigten zu ergreifen. Sicherungsmaßnahmen und Kontrollen können im Rahmen der Verhältnismäßigkeit insbesondere sein, das Führen von Insiderlisten, die Kontrolle der Umsetzung von organisatorischen Maßnahmen zur Einrichtung von Informationsbarrieren oder der Einhaltung des Need-to-Know-Prinzips (auch unter Verwendung der Login-Daten von Transaktionssystemen), die Kontrolle von persönlichen Finanzgeschäften im Hinblick auf die Einhaltung von ausgesprochenen Handelsbeschränkungen oder die Vollständigkeit der angezeigten Geschäfte auch bei depotführenden Stellen, die Pflicht zur Abgabe einer Jahresvollständigkeitserklärung oder entsprechende Schulungsmaßnahmen. Die Häufigkeit der Kontrolle von persönlichen Finanzgeschäften steht im Ermessen der Finanzagentur und erfolgt im Hinblick auf ihre Intensität proportional zu dem Maß, in dem die Tätigkeit oder berufliche Stellung eines Beschäftigten Anlass zu einem Interessenkonflikt geben könnte oder ein Beschäftigter regelmäßig, gelegentlich oder punktuell bestimmungsgemäß Zugang zu Insiderinformationen oder anderen vertraulichen Informationen hat oder haben könnte.

Regelungen zum Umgang mit Interessenkonflikten nach Absatz 2 können insbesondere Anzeigepflichten und organisatorische Maßnahmen zu deren Minimierung sein.

Zu § 13

Soweit die Anzeigen oder die verlangten Unterlagen der Finanzagentur zur Durchsetzung der Vorgaben in § 12 Absatz 1 und 2 zugänglich gemacht werden oder ein Handelsverbot durchgesetzt werden muss, müssen personenbezogene Daten verarbeitet werden.

Mit Absatz 1 werden abschließend die Daten bezeichnet, die in diesem Zusammenhang verarbeitet werden dürfen. Absatz 2 dehnt diese Befugnis auf die personenbezogenen Daten von Dritten aus, die zur Durchsetzung der Vorgaben in § 12 Absatz 1 und 2 verarbeitet werden müssen.

Als Dritte nach Absatz 2 kommen für die Finanzagentur tätige Dienstleister (wie z. B. Rechtsanwälte, Wirtschaftsprüfer, Unternehmensberater etc.) in Betracht, die insbesondere bei Transaktionen im Beteiligungsmanagement

mitwirken. Insbesondere soll zur Transparenz und Nachvollziehbarkeit die Möglichkeit bestehen, wichtige Hauptansprechpartner von Dienstleistern einschließlich deren Kontaktdaten (z. B. Telefonnummer, E-Mail-Adresse) bei Bedarf auf Insiderlisten aufnehmen zu können.

Darüber hinaus soll die Finanzagentur befugt sein, auch Abrechnungen aus dem Zweitschriftenverfahren zu verarbeiten, wenn dieses von den Kontoinhabern freiwillig für die Finanzagentur eingerichtet wird oder im Rahmen von notwendigen und angemessenen Sicherungssystemen angeordnet wurde. Das Zweitschriftenverfahren enthält auch Geschäfte, die nicht von den jeweiligen Anzeigepflichtigen oder Genehmigungsvorbehalten umfasst sind.

Durch Absatz 3 wird gewährleistet, dass die personenbezogenen Daten nicht dauerhaft, sondern zeitlich begrenzt gespeichert und nach der bestimmten Zeit gelöscht werden.

Zu § 14

Die Vorschrift bestimmt die allgemeinen Punkte der Befugnis der Finanzagentur, insbesondere den Vertragspartner und gegebenenfalls die für ihn handelnden Personen zu identifizieren sowie die Frage zu klären, ob der Vertragspartner für einen wirtschaftlich Berechtigten handelt und diesen dann zu identifizieren. Auch muss die Finanzagentur feststellen können, ob es sich dabei um eine politisch exponierte Person handelt. Die Wahrnehmung der allgemeinen Sorgfaltspflichten erfolgt risikobasiert und angemessen zu den Aufgaben der Finanzagentur. Hierzu kann insbesondere auch die Risikoklassifizierung von Geschäftsbeziehungen vorgesehen werden sowie deren risikobasierte Aktualisierung.

Werden zum Zweck der Identifizierung Dokumente eingeholt oder verwendet, beispielsweise zur Eigentümer- und Kontrollstruktur eines Geschäftspartners, sind darin enthaltene personenbezogene Daten von weiteren natürlichen Personen ebenfalls von der Ermächtigung zur Datenverarbeitung umfasst (zu Beispielen siehe Begründung zu § 9). Dies betrifft auch Daten und Dokumente, die zur Verifizierung von personenbezogenen Daten verarbeitet werden, wie beispielsweise aus der Internet-Recherche zum Abgleich von Übereinstimmungen mit Sanktionslisten.

Die kontinuierliche Überwachung nach Nummer 7 kann insbesondere durch den Einsatz von Datenverarbeitungssystemen erfolgen, bei dem beispielsweise auch Transaktionsmuster ausgewertet werden können.

Zu § 15

Absatz 1 und 2 legen die Zeitpunkte der Identifizierung insbesondere der Vertragspartner, gegebenenfalls für diese auftretende Personen und wirtschaftlich Berechtigte anlässlich der Begründung einer Geschäftsbeziehung oder der Durchführung einer Transaktion fest. Mit Absatz 3 und 4 werden die dazu zu verarbeitenden Angaben näher spezifiziert. Die Einholung einer vollständigen Ausweiskopie nach Absatz 3 Nummer 1 Buchstabe f dient der Überprüfung der Identität einer natürlichen Person entsprechend der Regelung des § 8 Absatz 2 Satz 2 GwG. Das Vorliegen einer solchen dient zum Datenabgleich insbesondere bei etwaigen Unstimmigkeiten zu den erhobenen Daten oder späteren Auffälligkeiten in der Beziehung zu einem Geschäftspartner.

Von Absatz 3 umfasst sind auch Bevollmächtigte, die nicht zugleich gesetzliche Vertreter sind. Der Nachweis der Berechtigung bei auftretenden Personen nach Absatz 3 Nummer 1 Buchstabe g wird im Gleichklang mit den allgemeinen Sorgfaltspflichten nach § 10 Absatz 1 Nummer 1 GwG benötigt.

Absatz 4 regelt die Identifizierung des wirtschaftlich Berechtigten, die anderen Anforderungen folgt als diejenige von Vertragspartnern, Verfügungsberechtigten und für diese auftretenden Personen (zu Beispielen siehe Begründung zu § 9). In diesem Zusammenhang eingeholte Dokumente zur Eigentümer- und Kontrollstruktur sowie darin enthaltene personenbezogene Daten von weiteren natürlichen Personen sollen ebenfalls von der Ermächtigung zur Datenverarbeitung umfasst sein.

Absatz 5 verpflichtet den jeweiligen Vertragspartner der Finanzagentur, ihr die Informationen und Unterlagen zur Verfügung zu stellen, die zur Identifizierung erforderlich sind.

Zu § 16

Die Vorschrift bestimmt in Absatz 1 und 2, mit welchen Ausweisdokumenten oder elektronischen Verfahren oder anderen Dokumenten die Überprüfung der nach § 15 Absatz 3 erhobenen Angaben zum Vertragspartner und gegebenenfalls für diesen auftretende natürliche und juristische Personen erfolgen darf. Weiter ist die Finanzagentur

berechtigt nach Absatz 3 Angaben aus dem Transparenzregister zur Überprüfung heranzuziehen und zu verarbeiten, die beispielsweise von Vertragspartnern zugeliefert werden.

Zu § 17

Nach Absatz 1 kann die Finanzagentur zur Erfüllung der allgemeinen Sorgfaltspflichten nach § 14 mit vorheriger Zustimmung des Bundesministeriums der Finanzen auf Dritte zurückgreifen. Dabei können Dritte insbesondere Personen nach § 2 Absatz 1 Nummer 1 bis 3, 7, 9, 10 und 12 des Geldwäschegesetzes sein, die verpflichtet sind, die Vorschriften des Geldwäschegesetzes anzuwenden.

Als Dritte in diesem Sinne anzusehen sind auch für die Erfüllung der Verpflichtungen der Finanzagentur geeignete Auskunftsteien sowie die Nutzung von kommerziellen Datenbanken mit öffentlich verfügbaren Informationen oder die Deutsche Post mit PostIdent sowie vergleichbare Dienste zur Identifizierung von Geschäftspartnern. Die Finanzagentur legt insoweit die Rahmenbedingungen für den Einsatz von Dritten selbst fest, insbesondere welche Dokumente zur Identifizierung genutzt werden dürfen. Soweit eine vertragliche Vereinbarung mit deutschen Bot-schaften, Auslandshandelskammern oder Konsulaten geschlossen wird, gelten diese kraft Vereinbarung als geeignete Dritte im Sinne des Gesetzes.

Mit Absatz 2 werden Kriterien festgelegt, mit deren Hilfe die Finanzagentur die Eignung der Dritten für die Zwecke des § 16 zu prüfen hat. Die Anforderungen des Absatzes 3 entsprechen grundsätzlich denen von § 11 Absatz 1.

Zu § 18

Aus systematischen Gründen werden hier die bisherigen Vorschriften von § 1 Absatz 5 bis 8 unverändert eingefügt.

Mit Absatz 1 werden der Finanzagentur besondere Aufzeichnungspflichten auferlegt. Im Rahmen der Wahrnehmung der Aufgaben der Finanzagentur kommt der Dokumentation des Zustandekommens und des Inhalts von Handelsgeschäften große Bedeutung zu. Diese Geschäfte kommen in der Regel mittels telefonischer oder elektronischer Kommunikation zustande. Die Vertragspartner der Finanzagentur bei Handelsgeschäften im Bereich des Bundesschuldenwesens sind Kreditinstitute gemäß dem Gesetz über das Kreditwesen (KWG) bzw. Wertpapierdienstleistungsunternehmen im Sinne des Wertpapierhandelsgesetzes (WpHG). Bei diesen Unternehmen ist die Aufzeichnung von Telefongesprächen und elektronischer Kommunikation jeglicher Art im Zusammenhang mit Handelsgeschäften aufgrund regulatorischer Anforderungen durch die jeweiligen Gesetze zum Schutz des eigenen und vor allem des Vermögens der Kunden sowie zur Verhinderung und Aufdeckung von Straftaten normiert.

Die Finanzagentur bedarf ihrerseits einer entsprechenden gesetzlichen Ermächtigung, um zum Schutz des Vermögens des Bundes sowie zu Verhinderung und Aufdeckung von Straftaten das Zustandekommen und den Inhalt mündlich abgeschlossener Handelsgeschäfte zu Beweis Zwecken aufzuzeichnen. Die Interessenlage der Finanzagentur ist mit jener der von den Handelspartnern der Finanzagentur vorgenommenen Aufzeichnungen vergleichbar, so dass sie mit der gleichen Befugnis auszustatten ist.

Um den Schutz des Vermögens des Bundes umfassend zu gewährleisten und den Inhalt der abgeschlossenen Geschäfte und den Verlauf der Gespräche zu Beweis Zwecken zu dokumentieren, soll der Finanzagentur die Aufzeichnung von Telefongesprächen sowie der elektronischen Kommunikation einschließlich der über von Dritten betriebene Systeme, wie z. B. Bloomberg, geführten Kommunikation gestattet werden. Dies gilt auch, wenn das Telefongespräch oder die elektronische Kommunikation im Einzelfall nicht zum Abschluss eines Geschäfts führt.

Anders als im Privatkundengeschäft ist die Aufzeichnung von Handelsgeschäften im institutionellen Geschäft für die Vertragspartner des Bundes durch das Wertpapierhandelsgesetz vorgeschrieben und daher verkehrüblich. Eine Information über die Aufzeichnung hat vorab in geeigneter und üblicher Weise zu erfolgen, wobei eine Ansage vor jedem einzelnen Telefonat nicht erforderlich ist.

Die Zweckbestimmung in Absatz 3 Nummer 1 Buchstabe b stellt klar, dass in erster Linie das Vermögen des Bundes und seiner Sondervermögen geschützt sind. Gleichzeitig soll dadurch aber nicht das Tätigwerden der Finanzagentur bei strafbaren Handlungen im Zusammenhang mit Handelsgeschäften ausgeschlossen werden, wie z. B. Insiderhandel oder Marktmanipulation.

Mit Absatz 2 wird klargestellt, dass die nach Absatz 1 Satz 2 und 3 zugelassene Aufzeichnung und Auswertung von Telefongesprächen das Grundrecht des Fernmeldegeheimnisses nach Artikel 10 des Grundgesetzes (GG) einschränkt. Zwar liegt hier nicht der für das Fernmeldegeheimnis typische Fall vor, in dem von staatlicher Seite auf einen zwischen zwei Privaten geführten Kommunikationsvorgang (verdeckt) zugegriffen wird.

Allerdings ist der alleinige Inhaber der Finanzagentur die Bundesrepublik Deutschland, so dass die Finanzagentur als grundrechtsverpflichtete Stelle anzusehen ist und als Kommunikationspartnerin am aufgezeichneten Kommunikationsvorgang selbst beteiligt ist. Das dürfte hier dafürsprechen, dass die beabsichtigte Aufzeichnung und Speicherung der Kommunikation einen Eingriff in Artikel 10 GG auch dann bewirkt, wenn die Finanzagentur von Umständen und Inhalt des Gesprächs ohne Weiteres schon wegen ihrer Teilnahme daran Kenntnis hat.

Da hiernach einiges für die Anwendbarkeit von Artikel 10 GG spricht, muss die Regelung zur Vermeidung des Risikos der Nichtigkeit das Zitiergebot des Artikels 19 Absatz 1 Satz 2 GG einhalten (vgl. BVerfGE 113, 348, 366).

Absatz 3 entspricht § 1 Absatz 7 der seit 14. August 2021 geltenden und nun systematisch in Absatz 3 verschobenen Fassung.

Absatz 4 entspricht § 1 Absatz 8 der seit 14. August 2021 geltenden und nun systematisch in Absatz 4 verschobenen Fassung.

Die Auswertung der Telefonaufzeichnungen wird vom betrieblichen Datenschutzbeauftragten regelmäßig überprüft.

Zu § 19

Mit § 19 wird die Rechtsgrundlage geschaffen, die es erlaubt, die im Rahmen der Erfüllung der Sorgfaltspflichten erhobenen Angaben und eingeholten Informationen aufzuzeichnen und aufzubewahren.

Die Aufzeichnungen und sonstigen Belege sind für die Dauer von fünf Jahren aufzubewahren, wenn nicht andere gesetzliche Bestimmungen über Aufzeichnungs- und Aufbewahrungspflichten eine längere Frist vorsehen. In jedem Fall sind die Aufzeichnungen und sonstigen Belege spätestens nach Ablauf von zehn Jahren zu vernichten.

Aufgrund der besonderen Schutzbedürftigkeit der Aufzeichnungen nach § 18 Absatz 1 ist eine Aufbewahrungsfrist auf die Erforderlichkeit zu begrenzen. Eine Aufbewahrung der Aufzeichnungen zum Schutz des Vermögens des Bundes und seiner Sondervermögen nach Absatz 3 ist insbesondere nicht mehr erforderlich, wenn zum Beispiel während des Aufbewahrungszeitraums über einen längeren Zeitraum keine Anhaltspunkte für Auffälligkeiten oder strafbare Handlungen bzw. Rechtsstreitigkeiten aufgetreten sind und die Geschäftsbeziehung beendet ist.

Zu § 20

Um Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sowie Mitglieder der Geschäftsführung der Finanzagentur, die Sachverhalte an die Zentralstelle für Finanztransaktionen oder andere legitimierte staatliche Stellen melden (z. B. Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht) oder eine Strafanzeige nach § 158 der Strafprozessordnung erstatten zu schützen, bestimmt die Vorschrift, dass eine Verfolgung der genannten Personen nicht möglich ist.

Zu Artikel 2

Das Gesetz tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft.

